

III. Im übrigen hat es in dem Entwurf für das Tiefseebodenregime keine schwer ins Gewicht fallenden Änderungen gegeben. Dies gilt insbesondere für das Abbausystem sowie finanzielle Fragen. Im Zusammenhang mit der Rohstoffpolitik ist immerhin erwähnenswert, daß der ICNT/Rev.3 nunmehr — in einer gewissen Relativierung des Protektionismus zugunsten der Landproduzenten — insofern ausdrücklich auch die Entwicklung des gemeinsamen Erbes zum Nutzen der Menschheit in ihrer Gesamtheit vorschreibt (Art.150 lit.h). Auch ist der funktionale »Alleinvertretungsanspruch« der Meeresbodenbehörde bei Rohstoffkonferenzen eingegrenzt worden (Art. 151 Abs.1). Der Nennung wert ist überdies die Änderung in Art.155 Abs.4, wonach Modifikationen des Tiefseebodenregimes, die nach Verabschiedung durch die Überprüfungs-konferenz von einer qualifizierten Vertragsstaatenmehrheit bestätigt worden sind, erst nach zwölf Monaten (statt nach dreißig Tagen) in Kraft treten sollen. Insgesamt erscheint bemerkenswert, daß die nationalen Tiefseebodengesetze auf der Konferenz eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Das US-Gesetz ist zwar nachhaltig verurteilt worden (während das deutsche Gesetz kaum zur Kenntnis genommen wurde), doch hat der Gang der Verhandlungen darunter praktisch nicht gelitten.

Ein Fragenkomplex ist freilich immer noch weitgehend ungeklärt, und zwar Organisation und Funktion der sogenannten Vorbereitungskommission in der Zeit vor Inkrafttreten der Konvention. Hier bleiben einstweilen nahezu alle Probleme ungelöst, etwa die Mitgliedschaft, das Abstimmungsverfahren (Konsensprinzip in den Sachfragen, für die es im Rat vorgesehen ist?), der »vorläufige Investitionsschutz« und vor allem der Stellenwert der von der Kommission zu verabschiedenden vorläufig anwendbaren Ausführungsbestimmungen zum Tiefseebodenregime.

IV. Im Bereich des allgemeinen Seevölkerrechts hat es praktisch keine Veränderungen gegeben. Zwar ist auch in der jüngsten Verhandlungsrunde deutlich geworden, daß zahlreiche Staaten am bisherigen Ergebnis allerhand auszusetzen haben, doch an dem bereits erzielten prekären Textkompromiß wollte letztlich niemand entschlossen rütteln. So machte sich zwar einiger Mißmut laut, doch ließen es die Delegationen bei interpretativen Erklärungen bewenden. Hervorgehoben seien hier nur der Fortgang des alten Streits über die Abgrenzung benachbarter bzw. gegenüberliegender Meereszonen (Billigkeits- oder Mittellinienprinzip? — vgl. die Kautschukformeln der Art.74,83 ICNT/Rev.3) und der erneute Vorstoß einer diesmal etwa fünfzig Staaten umfassenden Gruppe, für die friedliche Durchfahrt fremder Kriegsschiffe durch das Küstenmeer müsse ausdrückliche vorherige Zustimmung oder Anmeldung vorgeschrieben werden.

V. Eine gründliche Erörterung hat über die Schlußbestimmungen stattgefunden. Nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand soll die Konvention nach Ratifikation oder Beitritt durch sechzig Staaten in Kraft treten (Art.308 Abs.1). Vorbehalte sollen gemäß Art.310 ausgeschlossen sein, wobei in einer Fußnote zu dieser Vorschrift allerdings die Einschränkung gemacht wird, der Artikel

beruhe auf der Annahme, die Konvention werde im Wege des Konsenses verabschiedet werden. Unbedingt erwähnenswert ist schließlich Art.311 Abs.6 ICNT/Rev.3, wonach die Anerkennung des Prinzips vom »gemeinsamen Erbe der Menschheit« unwiderruflich sein soll: Die entsprechende Festlegung sei unabänderlich.

VI. Hamburg kandidiert für den Sitz des Internationalen Seerechtsgerichtshofs. Dies hat die Delegation der Bundesrepublik Deutschland am Schluß ihrer Erklärung am 25. August offiziell bekanntgegeben. Konkurrenten sind allem Anschein nach Split (Jugoslawien) und Lissabon (Portugal).

VII. Die 10. Session der Seerechtskonferenz soll vom 9. März bis zum 24. April 1981 in New York stattfinden. Die Unterzeichnung der Schlußakte ist derzeit für Herbst 1981 in Caracas vorgesehen. NJP

Weltraumrecht: Vorbereitung der Weltraumkonferenz 1982 — Fortführung schon bekannter Diskussionen (48)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1979 S.146 fort.)

Weltraumkonferenz: Der Weltraumausschuß hat als Vorbereitungsgremium eine vorläufige Tagesordnung für die für Ende 1982 in Wien geplante Zusammenkunft vorgelegt. Sie enthält bislang im wesentlichen folgende sehr allgemein gehaltene Punkte: 1. Stand der Weltraumwissenschaft und -technologie. 2. Anwendung von Weltraumwissenschaft und -technologie: Hier soll darüber beraten werden, inwieweit allen Staaten, ungeachtet ihres Entwicklungsstandes, die faktische Möglichkeit gesichert werden kann, von der Weltraumwissenschaft und -technologie zu profitieren; dies schließt offenkundig den Wunsch nach entsprechender Förderung der Entwicklungsländer, u. U. auch Technologietransfer, ein. 3. Internationale Zusammenarbeit und die Rolle der Vereinten Nationen: Auch die Rolle der UNO soll offenbar im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt einer Förderung der Entwicklungsländer diskutiert werden.

Insgesamt gibt es durchaus Anzeichen dafür, daß die geplante Weltraumkonferenz sich ähnlichen Themenkreisen widmen wird wie sie zur Zeit noch die III. Seerechtskonferenz in bezug auf die Nutzung des Tiefseebodens beschäftigt.

Fernerkundung: Die Erderkundung mit Hilfe von Satelliten beschäftigt den Ausschuß schon seit geraumer Zeit, ohne daß eine Lösung der damit verbundenen Fragen abzusehen wäre. Umstritten ist, ob ein Land ohne seine Einwilligung erkundet werden darf, ob es einen Anspruch auf die Übergabe der gewonnenen Erkenntnisse hat und ob schließlich die gewonnenen Erkenntnisse auch ohne Zustimmung des erkundeten Staates an dritte Staaten weitergegeben werden können. Es liegt der Entwurf eines 17 Punkte umfassenden Prinzipienkatalogs vor, über den aber keine Einigung erzielt werden konnte. Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls, inwieweit ein Spezialorgan der Vereinten Nationen eine Koordinierungsfunktion hinsichtlich der Weitergabe und Vermittlung der gewonnenen Daten ausüben könnte. Dieses hätte offenbar auch im Dienste einer Förderung der Entwicklungsländer zu

stehen, nicht zuletzt beim Technologietransfer.

Definition des Weltraums: Keine Einigung erzielt werden konnte über die Grenzziehung zwischen dem terrestrischen Luftraum und dem Weltraum.

Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang die Entwicklung eines Nutzungsregimes für den geostationären Orbit. Es wurde darauf hingewiesen, daß dessen Nutzung begrenzt sei und die Notwendigkeit bestünde, die Nutzung zu harmonisieren (vor allem mit Rücksicht auf eine Interferenz der Funkfrequenzen). Zudem machten die Entwicklungsländer geltend, daß nicht einige Staaten die Nutzung des geostationären Orbit für sich monopolisieren könnten. Es müsse dafür Sorge getragen werden, daß sich auch die Entwicklungsländer aktiv beteiligen könnten. — Auch dies erinnert wieder an Diskussionen auf der III. Seerechtskonferenz um ein Nutzungsregime für den Tiefseeboden.

Nuklearsatelliten: Der Auftrag der UN-Generallversammlung, sich mit der Frage einer Nutzung von Nuklearsatelliten zu beschäftigen, datiert aus dem Jahre 1978, als ein entsprechender sowjetischer Satellit über Kanada abstürzte. Gleichzeitig forderte die Generalversammlung die Staaten auf, die Entsendestaaten sollten die Staatengemeinschaft unterrichten, wenn ein Nuklearsatellit außer Kontrolle geraten ist und die Gefahr besteht, daß radioaktives Material in die Atmosphäre eintritt. Die zur Prüfung dieser Frage eingerichtete Arbeitsgruppe gelangte zu dem Ergebnis, daß die Benutzung von Nuklearsatelliten bei Beachtung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen möglich sei.

Direktfernsehen: Zur Regelung dieses Fragenkomplexes liegt ein 12 Punkte umfassender Prinzipienkatalog vor. Eine Einigung in der entscheidenden Frage, nämlich der Konsultation zwischen Sendee- und Empfangsstaat als Voraussetzung für die Sendung, steht noch aus.

Der Weltraumausschuß tagte in diesem Jahr vom 23. Juni bis 3. Juli, der für wissenschaftliche und technische Fragen zuständige Unterausschuß vom 28. Januar bis 15. Februar und der Unterausschuß für Rechtsfragen vom 10. März bis 3. April. Wo

Verschiedenes

Simbabwe: 153. Mitglied der UNO (49)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1980 S.93ff. fort.)

Seinen geschäftsmäßigen Abschluß fand ein ganzer historischer Abschnitt, als die 35. Generalversammlung am 19. September auf Empfehlung ihres Präsidialausschusses den Punkt 85 ihrer Vorläufigen Tagesordnung strich. Sein Gegenstand: »Die Südrhodesien-Frage«.

Freilich war schon zuvor der Sieg Simbawwes als »Sieg der Vereinten Nationen« — so der nigerianische UN-Botschafter Akporode Clark, der auch die Rolle der UN-Sanktionen im Kampf zur Niederrückung der Minderheitsherrschaft hervorgehoben hatte — gebührend begangen worden. Am 30. Juli hatte der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 477(1980) einstimmig die Aufnahme der seit dem 18. April unabhängigen